

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage Nr. 1671
des Abgeordneten Benjamin Raschke
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 6/4044

Illegale Mülldeponien in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In einer Pressemitteilung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) vom 6.4.2016 berichtet das Ministerium von 108 Standorten, an denen sich illegale Abfalllager befinden. Das MLUL schätzt die Gesamtmenge dieser Abfälle auf 1,6 Millionen Tonnen. Der finanzielle Aufwand, um die Abfälle sachgerecht zu entsorgen, wird auf 160 Millionen Euro geschätzt (100 Euro pro eine Tonne Abfall). Im Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (ALUL) am 13.4.2016 stellte sich heraus, dass sich die Schätzung in Höhe von 160 Millionen Euro lediglich auf die Beräumung der Abfalllager bezieht, die in der Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt (LfU) liegen. Dabei handelt es sich um 45 Anlagen, die vom LfU nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt wurden. Die Kosten der Beräumung der verbleibenden 63 Anlagen, für die die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind, seien in den 160 Millionen noch nicht enthalten, so Minister Jörg Vogelsänger im ALUL. Auch einem Medienbericht des Recherchekollektivs Correctiv in der Ausgabe der Potsdamer Neuesten Nachrichten vom 14.4.2016 zufolge liegt der Entsorgungsaufwand für die verbliebenen Mülldeponien im Land weit höher als die in der Pressemitteilung genannten 160 Millionen Euro. Die Rede ist dabei von mindestens 320 Millionen Euro für eine Komplettentsorgung aller erfassten Lager. Das Recherchekollektiv geht zudem von mehr als den 108 Anlagen aus, so ist beispielsweise die größte illegale Mülldeponie der GEAB in Bernau nicht aufgeführt.

Vorbemerkung: Zwischen dem Land sowie den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden (UAWB) der Landkreise und kreisfreien Städte war die Frage der Zuständigkeit für die Überwachung ehemaliger Abfallbehandlungsanlagen und den sich daraus ergebenden illegalen Abfallansammlungen umstritten. Im Jahr 2008 wurden deshalb vom Umweltministerium gemeinsam mit dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV, heute LfU) und den UAWB insgesamt 108 Orte ermittelt, an denen sich illegale Abfallansammlungen dieser Art befinden. Die in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) bzw. des Wirtschaftsministeriums liegenden illegalen Abfallansammlungen wurden bei dieser Erfassung nicht mit berücksichtigt. Die Überwachungszuständigkeit des LBGR war in

diesem Bereich unstrittig. Durch die 6. Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 8. August 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 69) – 6. ÄV AbfBodZV wurde die Zuständigkeit für die Überwachung geklärt. Gemäß Anhang 2 zur Anlage der genannten Verordnung erfolgte eine Aufteilung derart, dass das LUGV/LfU für 45 [Anlagen verfügten ursprünglich über eine Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)] und die UAWB der Landkreise und kreisfreien Städte für 63 (Lager verfügten lediglich über eine Baugenehmigung oder gar keine Genehmigung) der insgesamt 108 illegalen Abfalllager zuständig sind. Die 6. ÄV AbfBodZV wurde von einigen Landkreisen beklagt. Am 3. Mai 2016 wurde die Klage vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) verhandelt und abgewiesen. Mit diesem Urteil bestätigte das OVG die Regelungen der 6. ÄV AbfBodZV. Von diesen 45 in die Zuständigkeit des LUGV/LfU fallenden Anlagen sind nahezu 50 % beräumt bzw. werden gegenwärtig beräumt.

I. Datenlage

Frage 1: Wie viele bekannte Standorte mit illegalen Abfalllagern befinden sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Brandenburg (bitte alle Standorte mit der genauen Lage, der jeweils zuständigen Behörde und dem Stand der Beräumung auflisten)?

zu Frage 1: Im Land Brandenburg existierten im Oktober 2008, wie in der Vorbemerkung dargestellt, insgesamt 108 Altanlagen, in denen illegale Abfallansammlungen zu verzeichnen sind. Diese ehemaligen Abfallbehandlungsanlagen sind im Anhang 2 der Anlage der 6. ÄV AbfBodZV aufgelistet. Für 45 der insgesamt 108 Altanlagen ist das LUGV/LfU die zuständige Überwachungsbehörde. Nahezu 50 % der in der Zuständigkeit des LUGV/LfU befindlichen Abfallansammlungen konnten inzwischen beräumt werden bzw. werden gegenwärtig beräumt. Seit 2008 sind weitere 20 Abfallansammlungen dieser Art, die der Zuständigkeit des LfU unterliegen (verfügten über Genehmigung nach BImSchG), hinzugekommen (Anlage 1). Im Zuständigkeitsbereich des LBGR sind 20 Standorte illegaler Abfallverbringungen in unter Bergaufsicht stehenden Steine- und Erdenbetrieben bekannt, weitere Angaben können der beigefügten umfangreichen Übersicht (s. Anlage 2) entnommen werden. Davon sind zwei Standorte bereits saniert (Fresdorfer Heide, Priort-Fuchsberg) und zwei weitere beräumt (Michelsdorf, Groß Buchholz/Golmer Berg).

Frage 2: Liegen Deponien in Schutzgebieten, wenn ja, welche und werden diese vorrangig zurückgebaut?

zu Frage 2: Es liegen keine Deponien (gemeint sind offensichtlich die in der Vorbemerkung genannten illegalen Abfalllager) in Schutzgebieten.

Frage 3: Der Pressemitteilung des MLUL zufolge führte das LfU für jedes Abfalllager in Landeszuständigkeit eine „nochmalige Begehung und Vor-Ort-Kontrolle“ durch. Dadurch könne bestätigt werden, dass an keinem Standort eine unmittelbare Gefahr für die Schutzgüter Luft, Boden und Grundwasser sowie das bewohnte Umfeld erkennbar sei. Hieraus ergeben sich folgende Fragen:

- a) Wann erfolgten diese Kontrollen (bitte nach Standort und Datum auflisten)?
- b) Was genau wurde bei den Kontrollen beprobt, um die Umweltgefährdung und die Gefährdung des bewohnten Umfelds einschätzen zu können (bitte auflisten)?
- c) Gibt es für jeden Standort eine Gefahrenabschätzung hinsichtlich:

- i. Grundwasserschutz,
 - ii. Oberflächenwasserschutz,
 - iii. spontaner exothermer Reaktionen,
 - iv. Toxikologie (Pestizide, Medikamente, PCB etc.)
- d) Gibt es für jeden Standort eine Dringlichkeitsabschätzung und daraus folgende Priorisierung, welche Deponien zuerst zurückgebaut werden müssen? Wenn nein, bis wann soll diese erfolgen?
- e) Existiert für jede Anlage eine dezidierte Auflistung der deponierten Stoffe gegliedert nach dem Gefährdungspotential für Anwohnerinnen und Anwohner und die oben genannten Schutzgüter? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wo sind diese öffentlich einsehbar?
- f) Welche Informationen liegen der Landesregierung bezüglich der Umweltgefährdung der Standorte/Anlagen vor, für die die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind? Wann wurden hier Kontrollen unter den o.g. Gesichtspunkten durchgeführt?

zu Frage 3: a) Die Kontrollen erfolgten auf der Grundlage des Kriterienkatalogs zur Erstbewertung von Abfalllagern/Abfallablagerungen (veröffentlicht auf der Internetseite des LfU http://www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/a_kriterienkatalog.pdf). Ziel des Kriterienkatalogs ist es, Kriterien für eine Erstbewertung der von den Abfalllagern/Abfallablagerungen ausgehenden möglichen Risiken vorzunehmen. Dieser Kriterienkatalog soll der zuständigen Überwachungsbehörde als Entscheidungshilfe dienen, ob und in welchem Umfang eine Gefährdungsabschätzung erforderlich ist. Die Lager in der Zuständigkeit des LfU, die zum Zeitpunkt der Kontrollen 2013/2014 bereits rückgebaut waren oder sich im Rückbau befanden, wurden nicht begangen. Nachfolgend sind die vom LfU durchgeführten Kontrollen der illegalen Abfalllager aufgelistet:

Name der Anlage	Standort	Vororttermin
Magnum Enterprises	Stadt Brandenburg	28.02.2014
Ketziner Baustoffrecycling GmbH	Ketzin (HVL)	11.09.2013
Fläming Sortieranlagen GmbH	Rabenstein OT Neuendorf (PM)	15.07.2013
BAK Kremmen	Kremmen (OHV)	27.08.2013
Berger Recycling GmbH	Germendorf (OHV)	27.08.2013
Baggerbetrieb Kleißner	Neustadt (Dosse) (OPR)	22.08.2013
ACA Altruppiner Recycling	Neuruppin OT Altruppin (OPR)	27.08.2013
Fehrbelliner Landdienst GmbH	Fehrbellin (OPR)	22.08.2013
Ziegelwerk Muggerkuhl	Berge OT Muggerkuhl (PR)	28.11.2013
Vogelsdorfer Recycling GmbH (Sortieranlage)	Fredersdorf OT Vogelsdorf (MOL)	09.12.2013
Vogelsdorfer Recycling GmbH (Kompostieranlage)	Fredersdorf OT Vogelsdorf (MOL)	09.12.2013
Müller Recyclinggesellschaft GmbH	Vierlinden-Worin (MOL)	09.12.2013
Recyclingplatz Letschin	Letschin (MOL)	09.12.2013
VEB Abfallrecycling GmbH	Rüdersdorf (MOL)	28.08.2013
NRH Natureerden und Recycling GmbH	Müncheberg OT Hoppegarten (MOL)	28.08.2013
Futterphosphatwerk Rüdersdorf GmbH	Rüdersdorf (MOL)	28.08.2013
TEG Rüdersdorf GmbH	Rüdersdorf (MOL)	28.08.2013
WESA Fürstenwalde	Fürstenwalde (LOS)	30.10.2013

Name der Anlage	Standort	Vororttermin
SCHULTZ Gesellschaft für Umwelttechnik mbH	Fürstenwalde (LOS)	29.08.2013
STECHLING Tief- und Straßenbau GmbH	Fürstenwalde (LOS)	29.08.2013
K & S Bauschuttrecycling GmbH	Bad Saarow, OT Petersdorf (LOS)	29.08.2013
ARGON Friedrichsthal	Friedrichsthal (UM)	03.09.2013
PS Wertstoffverwertung ConRex	Pinnow (UM)	03.09.2013
Oderländer Naturerden (ONUS)	Schwedt (UM)	03.09.2013
W.T.B. GmbH	Groß Dölln (UM)	10.12.2013
Manteufel Recycling GmbH	Schwedt OT Blumenhagen (UM)	03.09.2013
BRESTO GmbH	Bernau (BAR)	10.12.2013
RoGeFa GmbH	Schmerkendorf / Koßdorf (EE)	21.08.2013
ABSADI Abriss, Sanierung und Dienstleistung GmbH	Massen / Gröbitz (EE)	21.08.2013
RZL- Recyclingzentrum Luckenwalde FRANK Co. Betriebsgesellschaft	Luckenwalde (TF)	16.08.2013
BER Entsorgungsservice GmbH	Ludwigsfelde OT Genshagen (TF)	03.04.2014
AIKON Recycling GmbH	Jänickendorf (TF)	10.10.2013
RAT Baustoff-Recycling-Anlage	Niedergörsdorf (TF)	16.08.2013
HEMAK GmbH & Co. KG	Schiebsdorf (LDS)	23.08.2013
Aqua & Terra GmbH	Groß Leine (LDS)	09.10.2013

b) Es erfolgte eine Inaugenscheinnahme und eine Bestandsaufnahme nach Volumen und Abfallhauptgruppen. Eine Beprobung der Abfallhaufwerke wurde nicht durchgeführt.

c) Alle Standorte wurden nach dem Kriterienkatalog bewertet. Daraus wurde eine Priorisierung nach Handlungsbedarf (Notwendigkeit einer Gefährdungsabschätzung) abgeleitet. Gefährdungsabschätzungen mit Aussagen zu i) bis iii) liegen nicht für alle Standorte vor. Gefährdungsabschätzungen mit Aussagen zu iv) liegen für keinen Standort vor.

d) Siehe Antworten zu a) bis c).

e) Die Lager wurden während der Betriebsphase immissionsschutzrechtlich überwacht. Die immissionsschutzrechtliche Überwachung hat nicht zu Feststellungen geführt, dass Abfälle in die Lager verbracht wurden, von denen eine Gefährdung für Schutzgüter ausgehen kann. Soweit nach der Betriebseinstellung illegal durch Dritte Abfälle in die Lager verbracht wurden, sind diese illegalen Ablagerungen durch Inaugenscheinnahme feststellbar. Es kann daher mit hoher Sicherheit eingeschätzt werden, dass in den Lagern keine Abfälle vorhanden sind, von denen eine Gefährdung für die Schutzgüter ausgeht. Diese Sichtweise wird durch die dem LfU vorliegenden Gefährdungsabschätzungen und Untersuchungsergebnisse bestätigt. Letzte Sicherheit im Einzelfall kann nur durch vollständige Aufnahme, z. B. im Rahmen eines Rückbaus, des jeweiligen Lagers erbracht werden.

f) Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 4: Besteht ein Entsorgungskonzept für den Abfall in den illegalen Deponien? Wenn ja, wo ist dieses einsehbar, wenn nein, bis wann soll dieses erstellt werden?

zu Frage 4: In den vergangenen Jahren wurde seitens des LUGV/LfU eine Vielzahl von Aktivitäten unternommen, um die in dessen Zuständigkeit liegenden Abfalllager zu beräumen. Dabei wurde, um die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln so gering wie möglich zu halten, konsequent der Weg verfolgt, das Verursacherprinzip durchzusetzen. Zuerst wurde der Anlagenbetreiber zur Beräumung aufgefordert, dann der Flächenbesitzer und danach der Abfallerzeuger. War das nicht erfolgreich, wurden die Unternehmen, welche die Abfalltransporte durchführten, zum Rücktransport aufgefordert. Darüber hinaus wurden Modelle entwickelt, die beräumten Flächen für die Etablierung von Solarparks zu nutzen. Durch diese Vorgehensweise ist es gelungen, 11 Standorte zu beräumen. Eine Beräumung und Entsorgung weiterer Standorte kommt nur in Betracht, wenn

1. Eine konkrete Gefahr festgestellt wird (Ersatzvornahme)
oder

2. sämtliche Möglichkeiten der Haftbarmachung Dritter ausgeschöpft und damit das Verwaltungshandeln abgeschlossen ist und sich die betroffenen Flächen in öffentlicher (kommunaler) Hand befinden. Voraussetzung dafür ist die Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel. Soweit finanzielle Mittel für die Beräumung einzelner Lager zur Verfügung stehen, wird für diese individuell ein Entsorgungskonzept erarbeitet.

Im Zuständigkeitsbereich des LBGR sind Sanierungs- und Beräumungskonzepte auf Grundlage vorliegender Gefährdungsabschätzungen erstellt worden, wobei die Abarbeitung der daraus resultierenden Aufgaben nach Prioritäteneinordnung erfolgt.

Frage 5: Wie ist die Folgenutzung der geräumten Deponiestandorte geregelt? Gibt es hierfür Konzepte und Entwicklungspläne?

zu Frage 5: Solange sich die Grundstücke der Lagerstandorte nicht im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, sieht die Landesregierung keine Notwendigkeit, ein Konzept für die Nachnutzung der geräumten Lagerstandorte zu erarbeiten. Nachnutzungsoptionen der bergbaulich genutzten Standorte ergeben sich aus den bergrechtlichen Betriebsplanverfahren. Zu daraus abgeleiteten tatsächlichen Nachnutzungskonzepten oder Entwicklungsplänen können keine Aussagen getroffen werden.

II. Durchsetzung des Verursacherprinzips

Frage 6: In wie vielen Fällen kam es seit dem Jahr 2000 aufgrund illegaler Abfalllager zu Strafanzeigen? In wie vielen Fällen zu Gerichtsverfahren? Wie oft wurde eine Geldstrafe verhängt? Wie oft kam es zu einer Freiheitsstrafe? (Bitte sowohl illegale Abfalllager in Zuständigkeit des Landes als auch in Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte erfassen.)

zu Frage 6: Der nachstehenden Tabelle sind die jeweiligen Neueingänge von Verfahren wegen unerlaubten Umgangs mit Abfällen nach § 326 StGB zu entnehmen. Eine konkrete Zuordnung von Verfahren zu Standorten, an denen sich illegale Abfalllager befinden, sieht das staatsanwaltschaftliche Informationssystem MESTA nicht vor. Verfahren wegen des unerlaubten Betriebes von Anlagen nach § 327 StGB sind nicht aufgeführt, weil dieser Straftatbestand auch andere Anlagen als Abfallentsorgungsanlagen erfasst und eine Differenzierung statistisch nicht erfolgt. Bei den ge-

richtlichen Verfahren ist jeweils die Anzahl der im jeweiligen Jahr durch Anklageerhebung bzw. Strafbefehlsantrag bei den Staatsanwaltschaften abgeschlossenen und damit neu gerichtsanhängig gewordenen Verfahren aufgeführt. Für die Jahre 2015 und 2016 sind noch keine belastbaren statistischen Daten hinsichtlich etwaiger Verurteilungen verfügbar, da die Erfassung von der möglicherweise zeitverzögerten Rechtskraftmitteilung durch die Gerichte abhängt. Für die Jahre vor 2009 sind keine validen Angaben möglich, da Verfahrenszahlen wegen datenschutzrechtlicher Löschungspflichten nicht mehr vorhanden bzw. nicht mehr vollständig sind.

Verfahren nach § 326 StGB (Unerlaubter Umgang mit Abfällen)	Neueingänge bei den Staatsanwaltschaften (Js- und UJs- Verfahren)	Neu gerichtsanhängig gewordene Verfahren	Sanktionsentscheidungen gegen Beschuldigte (Freiheitsstrafe = FHS, Geldstrafe = GS)
2016	zum 9. Mai 2016: 74	zum 9. Mai 2016: 0	
2015	179	1	
2014	199	1	1 GS
2013	215	9	5 GS
2012	257	15	4 GS
2011	247	11	6 GS
2010	236	26	3 FHS mit Bewährung, 1 GS
2009	110	27	15 FHS mit Bewährung, 3 GS

Frage 7: Wie viele Ermittler stehen der Polizei und der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung entsprechender Umweltstraftaten zur Verfügung? Werden diese Ermittler ausschließlich zur Verfolgung von Umweltstraftaten oder auch für andere Aufgaben eingesetzt?

zu Frage 7: Die Begriffe Umweltkriminalität bzw. Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte sind nicht allgemeingültig definiert. Die Umweltkriminalität umfasst verschiedene Phänomenbereiche. Daraus resultieren unterschiedliche Bearbeitungszuständigkeiten. Insbesondere Umweltstraftaten der Abfallwirtschafts- und Nuklearkriminalität werden durch das Kriminalkommissariat Schwere Umweltkriminalität (LKA 222) bearbeitet, dem zur Ermittlung zehn Dienstposten zugewiesen sind. Für die Bearbeitung aller der Polizei angezeigten und nicht in der Bearbeitung des LKA befindlichen Umweltstraftaten sind die Kriminalkommissariate in den 16 Polizeiinspektionen zuständig. Zur Bearbeitung dieser Umweltstraftaten sind keine gesonderten Dienstposten ausgewiesen. Bei den Staatsanwaltschaften werden derzeit die sich aus der nachfolgenden Übersicht ergebenden Dezernenten bei der Bearbeitung von Umweltsachen eingesetzt, wobei diese auch mit anderen als Umweltverfahren befasst sind. Darüber hinaus werden einzelne, umfangreiche Umweltsachen auch in der Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität der Staatsanwaltschaft Potsdam bearbeitet.

Staatsanwaltschaft	Cottbus	Frankfurt (Oder)	Neuruppin	Potsdam
Anzahl Dezernenten	2	5 (einschließlich eines Abteilungsleiters)	1	2

Frage 8: Wie beurteilt die Landesregierung die Durchsetzung des Verursacherprinzips anhand der Informationen, die aus den Antworten auf die obigen Fragen hervorgehen?

zu Frage 8: Die Inanspruchnahme von Pflichtigen (Anlagenbetreiber, Flächenbesitzer, Abfallerzeuger, Abfalltransporteur) ist ein langwieriger Prozess, der nicht immer erfolgreich für die öffentliche Hand ausgeht. Sofern bei der genannten Klientel - wie sehr häufig geschehen - der Insolvenzfall eingetreten ist, stehen in der Regel keine privaten finanziellen Mittel für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sowie die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks zur Verfügung.

Frage 9: Mit welchen konkreten Maßnahmen bzw. Regelungen gedenkt die Landesregierung, zukünftig den Anfall illegaler Abfalllager deutlich zu verringern und die jeweiligen Verursacher gerichtsfest für die erforderliche Beräumung und Sanierung der betroffenen Standorte haftbar zu machen?

zu Frage 9: Die Umsetzung der Inhalte des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Nr. 5/1/09 „Verhinderung und Beseitigung von Abfalllagern, die nicht über die erforderliche Zulassung verfügen (Illegale Abfalllager)“ vom 18. Mai 2009 (ABI. für Brandenburg Nr. 22 S. 1131) sowie des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Nr. 5/1/10 „Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen“ vom 18. Oktober 2010 (ABI. für Brandenburg Nr. 43 S. 1778) werden weiterhin dazu beitragen, den Anfall illegaler Abfalllager zu verringern. Letztgenannter Erlass war seinerzeit nur aufgrund einer Bundesratsinitiative des Landes Brandenburg zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes möglich, wodurch die Erhebung von Sicherheitsleistungen nicht mehr im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden steht, sondern für *alle* Abfallbehandlungsanlagen verlangt werden sollen. Des Weiteren werden in den regelmäßigen Dienstberatungen des MLUL mit dem LfU die Überwachung/der Vollzug von nach dem BImSchG genehmigten Abfallbehandlungsanlagen ausgewertet, ggf. noch erforderliche behördliche Maßnahmen abgestimmt und von der zuständigen Behörde eingeleitet. Die im Zuständigkeitsbereich des LBGR liegenden Steine- und Erdtagebaue stellen mögliche Endglieder einer illegalen Entsorgungskette dar. Festgestellte Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen werden konsequent verfolgt und geahndet. Erforderliche Beräumungen bzw. Sanierungen bei festgestellten nicht genehmigten Einlagerungen werden gegenüber dem Unternehmer angeordnet.

III. Zusammenarbeit mit den Kommunen

Frage 10: Welche Schritte gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Beräumung der illegalen Abfalllager, die nicht in Landesverantwortung stehen, zu unterstützen?

Frage 11: Inwieweit erfolgten bereits Abstimmungen zwischen der Landesregierung und den Kommunen bezüglich der Beräumung illegaler Abfallanlagen?

zu den Fragen 10 und 11: In der Vergangenheit wurden zahlreiche Gespräche zwischen MLUL und/oder LUGV/LfU mit den Landkreisen und kreisfreien Städten zu Entsorgungsmöglichkeiten und Beräumungsvarianten geführt. Sofern weiterhin Bedarf besteht, wird die Landesregierung Sorge dafür tragen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte angemessen fachlich beraten werden.

Frage 12: Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 03. Mai 2016?

zu Frage 12: Das Gericht bestätigte mit seinem Urteil die Regelungen der 6. ÄV Abf-BodZV. Somit sieht auch die Landesregierung durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts ihre Rechtsauffassung bestätigt.

Anlage 1

Name der Anlage	Standort	Stand der Beräumung
GEAB Bernau GmbH	Bernau (BAR)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung nicht begonnen
GHW Recyclinghof GmbH	Eberswalde (BAR)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung begonnen
RCU-VV Achtundachtzigste Vermögensverwaltung GmbH	Bernau (BAR)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung nicht begonnen
Naturerde Bethke GmbH & Co. KG	Mark Landin, OT Schönermark (UM)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung begonnen
Bernauer Reifenrecycling & Karkassenhandel	Bernau, OT Ladeburg (BAR)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung begonnen
Hoppegartener Land- und Handelsgesellschaft mbH	Hoppegarten, OT Waldesruh (MOL)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung nicht begonnen
TEW Transport und Erden GmbH Wellmitz	Neißemünde, OT Wellmitz (LOS)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung nicht begonnen
B.V.S. Biopolderanlage Skaby	Spreenhagen OT Hartmannsdorf (LOS)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung nicht begonnen
TRG GmbH	Fürstenwalde (LOS)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung nicht begonnen
REKU GmbH	Stechau (EE)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung nicht begonnen
J & H GbR	Crinitz (EE)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung nicht begonnen
URD GmbH Stolzenhain	Hohenkuhnsdorf (EE)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung nicht begonnen
TAESCH-Entsorgungs GmbH	Stolzenhain (EE)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung nicht begonnen
Lausitz Gummi GmbH	Senftenberg (OSL)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung nicht begonnen
ehemals Fa. Großmann GmbH Betonwerk	Forst – Domsdorf (SPN)	Fiskalerbschaft Land Brandenburg (vertreten durch das MdF), Beräumung nicht begonnen
ehemals Fa. Großmann GmbH Betonwerk	Spremberg (SPN)	Fiskalerbschaft Land Brandenburg (vertreten durch das MdF), Beräumung nicht begonnen
Firma Duschl	Cottbus-Merzdorf (CB)	Beseitigungsverfügung ist ergangen, Beräumung nicht begonnen
Firma Alexander Radke	Brieselang (HVL)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung nicht begonnen
SMITON Recycling GmbH	Wusterwitz (PM)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung nicht begonnen
ABH Service GmbH	Fürstenberg (OHV)	Beräumungsverfügung ist ergangen, Beräumung nicht begonnen

Anlage 2 - Illegale Abfallverbringung in unter Bergaufsicht stehenden Tagebauen (Zuständigkeit: LBGR)

lfd. Nr.	Name Tagebau	Koordinaten		Zeitpunkt Feststellung	Abfallart	bekannte Abfallmenge in m³	erforderliche Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen	Sanierungszeitraum
		ETRS_1989_UTM_Zone_33N RW	ETRS_1989_UTM_Zone_33N HW					
1	Marienthal-Trottheide	385612,4008	5880034,128	05/2006	Baumischabfall (Feinfraktion aus Sortieranlagen)	21.000 (davon 4.300 m³ durch Land entsorgt)	Weiterführung Grundwassermonitoring (Erfordernis geotechnischer Sanierung)	
2	Prützke	337687,235	5800801,735	05/2006	Müllfeinfraktion, Gelber Sack, Baumischabfall	75.500	Einrichtung Grundwassermonitoring zur abschließenden Bewertung (Aktualisierung Gefährdungsabschätzung)	
3	Markendorf	371995,4213	5760921,305	07/2007	Haus-, Gewerbe- und Baustellenabfälle	*	Oberflächenprofilierung mit tagebaueigenen Sanden Weiterführung Grundwassermonitoring für ca. 5 Jahre	2022-2023
4	Trobitz	391119,475	5719108,113	08/2007	Gewerbeabfall, Baumischabfall (Feinfraktion aus Sortieranlagen)	*	Abdeckung durch Unternehmer im Ergebnis Grundwassermonitoring	
5	Luckenwalde-Weinberge	372854,2175	5772583,665	08/2007	Baumischabfall (Feinfraktion aus Sortieranlagen)	10.000	qualifizierte Abdeckung	
6	Fresdorfer Heide	370349,551	5795105,407	08/2007	Baumischabfall (Feinfraktion aus Sortieranlagen)	30.000	Separierung, Teilentsorgung und qualifizierte Abdeckung (durch Unternehmen realisiert)	
7	Eichberg (Berlin)	415013,9283	5811474,431	08/2007	Baumischabfall (Feinfraktion aus Sortieranlagen), Boden (MKW)	20.000	Separierung, Entsorgung Feinfraktion, qualifizierte Abdeckung eines Teilbereiches mit Gasfenster (durch Unternehmen realisiert)	
8	Lindower Heide	357495,0961	5766009,279	09/2007	Gewerbeabfall, Baumischabfall	*	Profilierung, qualifizierte Abdeckung	
9	Warsow	340189,3519	5843275,986	10/2007	Baumischabfall (Feinfraktion aus Sortieranlagen)	*	Separierung, Teilentsorgung, Teilumlagerung und qualifizierte Abdeckung	2024-2025
10	Niemegk	342508,4969	5772082,127	04/2008	Bauschutt, Boden mit unzulässig hohem Fremdstoffanteil, Baumischabfall	*	Abdeckung mit 2 m Boden lt. Abschlussbetriebsplan	
11	Schlunkendorf	355592,6855	5790941,944	06/2008	Baumischabfall (Feinfraktion aus Sortieranlagen), Gelber Sack	3.600 (ohne Landkreis)	qualifizierte Abdeckung, Teilentsorgung (Gelber Sack), Koordination mit Landkreis	2016-2017
12	Priort-Fuchsberg	362351,6927	5822041,097	11/2008	Boden und Bauschutt mit vereinzelter Überschreitung Zuordnungswerte	5.000	Beraumung oberflächiger Haufwerke, Aufbringen 0,5 m Boden	2015
13	Schilda-Trobitz	390538,0723	5718777,9	11/2008	Klärschlamm	*	Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen im Ergebnis Grundwassermonitoring	
14	Vietznitz	340013,9909	5843626,688	06/2009	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Baustellenabfälle, Baumischabfälle mit ca. 30 % Altholz, Sortierrückstände/ Leichtstoffschreddergut, Kompost	*	Entsorgung Schredderrückstände, Kombinationsabschichtung Baustellenabfälle, Separierung Althölzer mit Entsorgung/Einbau Restmaterialien	2017-2021
15	Groß Buchholz Golmer Berg	291441,8579	5889093,454	04/2010	Bausabfälle, Polystyrolschaumstoff, Asphalt-Fußbodenplatten und Holz, Boden und Bauschutt mit Überschreitung Zuordnungswerte (2. Untersuchung)	*	Ausbau/Entsorgung durch Nachfolge-Unternehmen erfolgt (Abfälle 1. Untersuchung); Erweiterung Grundwassermonitoring durch LBGR, im Ergebnis Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen	
16	Meyenburg	315584,0655	5913038,579	04/2010	Boden mit Überschreitung Zuordnungswerte, Bauschutt, Baumischabfall	14.000	Entsorgung Bauschutt, Separierung/Entsorgung Boden (durch Nachnutzer PV-Anlage geplant)	2015
17	Michelsdorf	343311,319	5796666,661	06/2010	Boden, Baggergut, Bauschutt mit Überschreitung Zuordnungswerte und zu hohem Fremdstoffanteil	16.000	Separierung/Entsorgung nicht einbaufähiger Haufwerke durch Nachfolge-Unternehmen realisiert	
18	Germendorf III	375457,9514	5846251,561	10/2010	Boden, Kompost mit Überschreitung Zuordnungswerte und teilweise mit Kabelrecyclingresten	1.100	schichtweiser Abtrag und Entsorgung durch Unternehmen realisiert	
19	Pätz	408396,6654	5784713,783	06/2013	Baumischabfälle, Teer, Altholz	*	Erarbeitung vertiefende Gefährdungsabschätzung und Erweiterung Grundwassermonitoring angeordnet	
20	Teupitz	407172,2224	5776100,236	05/2014	Baumischabfälle	*	Erarbeitung vertiefende Gefährdungsabschätzung angeordnet	

■ = saniert

* = anhängige Verfahren

■ = beräumt